

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-30/2020.15

(AktENZEICHEN BEI ANTWORT ANGEBEN)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **4. September 2020**

per E-Mail:
[REDACTED]

Vermittlung bei Anfrage „Amtshilfeersuchen mit Bezug zu COVID-19“ [#183474]

Sehr geehrte [REDACTED]

im o. g. Sachverhalt liegt dem Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) ein Ergebnis seiner informationsfreiheitsrechtlichen Prüfung zu Ihrem o. g. Sachverhalt vor.

Sachverhalt:

Am 26.03.2020 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gestellt. Sie begehren die Anträge auf Amtshilfeleistung an die Bundeswehr mit Bezug zu COVID-19 und die jeweiligen Genehmigungen bzw. Ablehnungen dieser Anträge. Am 30.03.2020 wurde der Eingang Ihres Antrags vom TLVwA bestätigt und vorab auf die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 4 ThürTG hingewiesen, ebenso auf möglicherweise entstehende Kosten bei der Bearbeitung gemäß § 15 Abs. 1 ThürTG. Des Weiteren wurde darum gebeten, dass Sie Ihre Adressdaten mitteilen.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur/ Verschlüsselung und für mit PGP verschlüsselte Mitteilungen.

Sie antworteten darauf am 30.03.2020, dass es sich Ihres Erachtens um eine Anfrage bei geringfügigem Aufwand handelt. Sie baten um Übersendung einer detaillierten Kostenübersicht vorab. Sie fügten hinzu, dass Ihnen nicht klar sei, warum das TLVwA Ihre Adresse benötigt.

Hierzu antwortete am 30.03.2020 das TLVwA, dass für die Bekanntgabe- eine Zustelladresse benötigt werde für eine etwaige Kostenentscheidung. Hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten wurde vom TLVwA Folgendes mitgeteilt: Ob und in welchem Umfang hier voraussichtliche Kosten anfallen, könne das TLVwA erst ermitteln, wenn das TLVwA den Informationsumfang kenne. Am 28.04.2020 erinnerten Sie das TLVwA an Ihren o. g. Antrag auf Informationszugang vom 26.03.2020 und dass das TLVwA nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit geantwortet hat. Sie baten um Information über den Stand Ihrer Anfrage.

Hierauf antwortete das TLVwA am 29.04.2020 und bat wiederholt um Mitteilung einer zustellfähigen Adresse. Sie konkretisierten am 29.04.2020 Ihren Antrag auf Informationszugang und baten nach § 11 Abs. 1 ThürTG um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Am 30.04.2020 übersandte das TLVwA eine Übersicht der gestellten Hilfeleistungsanträge an die Bundeswehr nach Art. 35 des Grundgesetzes. Zudem wurde mitgeteilt, dass diese Auskunft verwaltungskostenfrei ist. Sie erinnerten am 30.04.2020 daran, dass es Ihnen um die Anträge auf Amtshilfeleistung an die Bundeswehr mit Bezug zu COVID-19 und die jeweiligen Genehmigungen bzw. Ablehnungen dieser Anträge gehe. Des Weiteren baten Sie um Übersendung der vier Anträge aus der Mitteilung des TLVwA vom 30.04.2020.

Am 27.05.2020 teilte das TLVwA mit, dass dem Informationszugang § 12 Abs. 1 Nr. 3 b ThürTG entgegensteht. Die Bundeswehr habe dem TLVwA auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie in die Informationsoffenbarung nicht einwillige, da die Information nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften geheimhaltungsbedürftig seien. Das TLVwA bat Sie um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auf Informationszugang aufrechterhalten oder zurücknehmen werden. Im Falle der Aufrechter-

haltung ergehe ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid. Hierzu wurde erneut um Mitteilung einer zustellfähigen Adresse gebeten.

Rechtliche Würdigung:

Kostenerhebung nach dem ThürTG

Hinsichtlich Ihres o. g. Antrags vom 26.03.2020 bat Sie das TLVwA am 27.05.2020 um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag auf Informationszugang aufrechterhalten oder zurücknehmen. Im Falle der Aufrechterhaltung ergehe ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid.

Auf Nachfrage hat das TLVwA dem TLfDI mitgeteilt, dass der begehrten Zugangsgewährung der Ablehnungsgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ThürTG entgegensteht. Hierzu habe das TLVwA im Vorfeld gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ThürTG die Bundeswehr hinsichtlich der Einwilligung zur Offenbarung kontaktiert. Dazu teilte Ihnen das TLVwA am 27.05.2020 mit, dass die Bundeswehr dem TLVwA auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass die Bundeswehr in die Informationsoffenbarung nicht einwillinge, da die Informationen nach den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften geheimhaltungsbedürftig seien.

Gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 ThürTG sind für öffentliche Leistungen nach §§ 9 – 15 ThürTG Verwaltungskosten zu erheben. Nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG ist über die voraussichtlichen Kosten der Antragsteller vorab zu informieren. Aus Sicht des TLfDI hätten Sie über die voraussichtlichen Kosten bereits im Vorfeld der Einwilligungseinholung der Bundeswehr aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ThürTG informiert werden sollen, da sich die Kosten auch unter dem Aufwand der Einwilligungseinholung zusammensetzen werden. Demnach ist nach der Einwilligungseinholung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b ThürTG und der bereits erfolgten Mitteilung an den Antragsteller, dass es zu einem ablehnenden Gebührenbescheid kommen wird, da die Bundeswehr nicht seine Einwilligung gegeben hat, nicht im Sinne der Vorschriften des § 15 Abs. 1 ThürTG.

Identitätsnachweis

Auf Nachfrage, warum die Mitteilung einer zustellbaren Adresse vom Antragsteller erforderlich war, teile das TLVWA dazu mit, dass, soweit Kosten entstehen, das TLVWA im Rahmen seiner Antragsbearbeitung im Regelfall um Mitteilung einer zustellfähigen Adresse bittet. Dies ist im vorliegenden Sachverhalt geschehen.

Aus Sicht des TLfDI kann ein Verwaltungsakt (Kostenbescheid) grundsätzlich auch elektronisch bekannt gegeben werden, ohne Kenntnis der Postanschrift des Antragstellers und damit letztlich auch dem Nachweis seiner Identität. Allerdings ist dann aber möglicherweise die notwendige Vollstreckung des Kostenbescheides gefährdet. Außerdem kann die Bekanntgabe des Bescheides dem Antragsteller gegenüber möglicherweise nicht nachgewiesen werden, weil nur für schriftlich bekannt gegebene Verwaltungsakte die Bekanntgabefiktion nach § 42 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gilt. Die Abfrage der Postadresse zu diesem Zweck ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Kostenerhebung nach dem ThürTG hat der TLfDI das TLVWA gebeten, seine Rechtsauffassung zu überdenken und Sie vorab über die voraussichtlichen Kosten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG zu informieren. Hierzu riet der TLfDI, die einzelnen Kostenpositionen so konkret wie möglich aufzuschlüsseln, damit der Antragsteller diese nachvollziehen kann. Das TLVWA hat daraufhin dem TLfDI mitgeteilt, dass das TLVWA die Rechtsauffassung des TLfDI übernimmt und Ihnen eine Vorabinformation über die voraussichtlichen Kosten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG zukommen lässt. Zwischenzeitlich ist dem TLfDI bekannt geworden, dass das TLVWA dies mit E-Mail vom 03.09.2020 nachgeholt hat und Ihnen detailliert die voraussichtlichen Kosten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürTG mitgeteilt hat. Hierzu ist seitens des TLfDI zu bemerken, dass die Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 2 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVWKostG) ebenfalls gebührenpflichtig ist.; vgl. Verwaltungsgericht Gera, Beschluss vom 18. Dezember 2013, Az.: 3 E 548/13 Ge.

Für den TLfDI besteht im Ergebnis der o. g. Ausführungen kein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften des ThürTG. Der TLfDI sieht die Angelegenheit somit als erledigt an.

Zum Abschluss weist der TLfDI nochmals daraufhin, dass die Anrufung des TLfDI keine Hemmung oder Unterbrechung von Widerspruchs- und Klagefristen auslöst. Der TLfDI hat als Landesbeauftragter die Funktion einer Schlichtungsstelle. Die Möglichkeit zur Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe Ihrerseits besteht unabhängig von der Anrufung des Landesbeauftragten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

